

Änderung des Artikel 104 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

28. Februar 2025

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Artikel 104 der Verfassung Rheinland-Pfalz begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 11. Dezember 2024.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 18. Februar 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelpfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Justiz zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 25. November 2024 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich nehme Bezug auf die am 23. Oktober 2024 bei der Bürgerbeauftragten des Landes eingegangene Petition, in der der Petent im Wege einer Änderung des Art. 104 der Landesverfassung (LV) insbesondere die Berücksichtigung der Geschlechtergleichheit im Wortlaut sowie die Einführung einer Aufsichtsfunktion des Ministerpräsidenten gegenüber den Ministern begehrt.

Entsprechend Ihrer Bitte nehme ich zur Vorbereitung der Entscheidung des Petitions-ausschusses seitens des Ministeriums der Justiz zur Eingabe wie folgt Stellung:

I. Gendergerechte Sprache in der Landesverfassung

Derzeit sind die Vorschriften in der Landesverfassung nicht gendergerecht ausgestaltet. Der Petent begehrt vor diesem Hintergrund eine gendergerechte Neuformulierung des Art. 104 LV.

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz verwendet zur Personenbezeichnung ausschließlich das generische Maskulinum. Die Anpassung einzelner Bestimmungen der Verfassung für Rheinland-Pfalz (hier Art. 104 LV) an eine geschlechtergerechte Rechtssprache mittels Verwendung von Paarformeln ist ausgeschlossen, da dies den

Geboten der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit zuwiderliefe. Stattdessen wäre eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Verfassung für Rheinland-Pfalz nur im Rahmen einer umfassenden sprachlichen Überarbeitung des gesamten Verfassungstextes möglich.

Auf die derzeit maßgeblichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ vom 5. Juli 1995 (MinBl. S. 315; 2019 S. 200) wird hingewiesen.

Ergänzend verweise ich auf gerade in 4. Auflage erschienene Handbuch der Rechts-förmlichkeit, das Empfehlungen zu Form und Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesministerien beinhaltet und u.a. folgende Ausführungen enthält:

*„In der Gesellschaft ist die Debatte um eine angemessene geschlechtsinklusive Sprache im Fluss. Der Staat hat kein Mandat, dem sprachnormierend vorzugreifen. Zudem haben wir auf sprachliche Verständlichkeit und Prägnanz zu achten. Aus all diesen Gründen verzichten wir nicht auf das generische Maskulinum und verwenden auch keine sogenannten Genderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich oder Sternchen, die auch der Rat für deutsche Rechtschreibung weiterhin nicht in das Amtliche Regelwerk aufzunehmen empfiehlt.“
Dem ist beizupflichten.*

II. Stärkere Aufsicht des Ministerpräsidenten über die einzelnen Minister

Der vom Petenten geforderten Änderung von Art. 104 LV dahingehend, dass die einzelnen Ministerinnen und Minister der Aufsicht des Ministerpräsidenten unterstehen sollen und dieser deren Arbeit beaufsichtigen und die Ministerinnen und Minister bei einem etwaigen Fehlverhalten „bestrafen“ soll, ist ebenfalls entgegenzutreten.

Im Gegensatz zur bundesverfassungsrechtlichen Situation sowie den Regelungen in anderen Landesverfassungen besteht im rheinland-pfälzischen Verfassungsrecht eine starke Vertrauensstellung zwischen den Ministerinnen und Ministern und dem Landtag (vgl. Kuhn in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Auflage 2022, Art. 104 Rn. 32).

Zwar bestimmt der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik und ist dafür dem Land-tag verantwortlich (Art. 104 Satz 1 LV). Innerhalb dieser Richtlinien leitet jede Ministerin und jeder Minister indes ihre bzw. seinen Geschäftsbereich selbständig und unter Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Zudem können die Ministerinnen und Minister nur mit Zustimmung des Landtages entlassen werden (Art. 98 Abs. 1 Satz 4 LV). Diese starke Kontrollstellung des Landtages gegenüber jeder Ministerin und jedem Minister macht sich nicht zuletzt auch daran bemerkbar, dass der Landtag einzelnen Ministern das Vertrauen entziehen kann (Art. 99 Abs. 2 LV) und mit der Ministeranklage (Art. 131 LV) die Möglichkeit hat, die Entlassung einer Ministerin oder eines Ministers herbeizuführen.

Dieses Regelungssystem stärkt die Position des Parlaments und gleichzeitig die demokratische Legitimation des Handelns der Ministerinnen und Minister (vgl. Kuhn, a.a.O., Rn. 33) und sollte aus hiesiger Sicht deshalb beibehalten werden."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.